



**Britta Hempelmann, Steuerberaterin, Bad Oeynhausen**

## **Das Wichtigste zum Jahreswechsel 2018/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

getreu „guter Tradition“ ist auch dieses Jahr ein Jahreswechsel ohne steuerliche Änderung nicht vorstellbar.

Wie gewohnt, rüsten wir Sie daher auch in diesem Jahr mit unserer Jahreswechsel-Information aus, um Sie über die wichtigsten Änderungen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung zu informieren. Die einzig wirkliche Konstante bleibt dabei die Veränderung, leider nicht immer die Verbesserung.

### **Steuerliche Gesetzesänderungen und Gesetzesinitiativen**

- Mindestlohn steigt 2019 und 2020 stufenweise
- Baukindergeld jetzt beantragen
- Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus
- Neue Regeln bei Beleghaltepflichten und Steuererklärungsfristen
- Familienentlastungsgesetz (Referentenentwurf)
- Geplantes Jahressteuergesetz 2018
- Beitragsverschiebung in der gesetzlichen Krankenversicherung
- Rentenpaket auf den Weg gebracht

### **Neues aus Rechtsprechung und Verwaltung**

- Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Nachzahlungszinsen
- Steuerliche Berücksichtigung von Aktienverlusten
- Ausfall einer privaten Kapitalforderung als steuerlich anzuerkennender Verlust
- Ausfall von Gesellschafter-Darlehen
- GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer kann kein Mini-Jobber sein
- Immobilienkauf und anschaffungsnahe Aufwendungen bei mehreren Gebäudeteilen
- Einbauküche und Markisen unterfallen nicht der Grunderwerbsteuer
- Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen
- Dienst und Firmenwagen – aktuelles Schreiben der Finanzverwaltung
- Kein uneingeschränkter „Anscheinbeweis“ für private Kfz-Nutzung
- Abzinsung unverzinslicher Darlehensverbindlichkeiten
- Neuregelung bei Gutscheinen

### **Bar-Kasse – Kassenführung und prüfungsrelevante Aufzeichnungen**

- Steuerprüfer verlangen vermehrt Verfahrensdokumentationen
- Kassennachschau Finanzämter kontrollieren verstärkt die Bargeldbranche
- Aufbewahrung von Organisationsunterlagen zur Kassenprogrammierung
- Erneut: EC-Karten-Umsätze im Kassensbuch
- Erneut: erweiterte Aufzeichnungspflichten bei Bargeschäften

## Handlungsempfehlungen und Gestaltungshinweise zum Jahresende

### Steuerliche Gesetzesänderungen und Gesetzesinitiativen

#### ➤ **Mindestlohn steigt 2019 und 2020 stufenweise**

Die Mindestlohn-Kommission entscheidet alle zwei Jahre über die Höhe des Mindestlohns. Sie wägt ab, ob er den Beschäftigten einen angemessenen Mindestschutz bietet, faire Wettbewerbsbedingungen ermöglicht und die Beschäftigung nicht gefährdet.

**Die Mindestlohnkommission empfiehlt zum 1.1.2019 den Mindestlohn von 8,84 € auf 9,19 € und zum 1.1.2020 auf 9,35 € brutto je Zeitsunde anzuheben.**

Bitte beachten Sie die **Aufzeichnungspflichten!** Arbeitgeber in bestimmten Branchen sind verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von bestimmten Arbeitnehmern spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag des der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Das gilt entsprechend für Entleiher, denen ein Verleiher Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung überlässt.

Die Aufzeichnungspflicht gilt grundsätzlich für alle Minijobber sowie Arbeitnehmer im Gaststätten-, Beherbergungs- und Baugewerbe, im Personenbeförderungs-, Speditions-, Transport und damit verbundenen Logistikgewerbe, im Gebäudereinigungs- und Schaustellergewerbe, bei Unternehmen der Forstwirtschaft, bei Unternehmen, die sich am Auf und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, sowie in der Fleischwirtschaft.

#### ➤ **Baukindergeld jetzt beantragen**

Mit einem Zuschuss – dem sog. Baukindergeld – fördern das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) den Ersterwerb von selbst genutzten Wohnimmobilien – sowohl Neubau als

auch Bestand – für Familien mit Kindern und Alleinerziehende.

Gefördert wird der erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung in Deutschland für Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren. Ist bereits selbst genutztes oder vermietetes Wohneigentum in Deutschland vorhanden, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Das Baukindergeld wird bis zu einer Einkommensgrenze von 75.000 € zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr und zusätzlich 15.000 € pro Kind – bei einem Kind also bis zu 90.000 € im Jahr – gewährt. Die Ermittlung des Einkommens erfolgt anhand des Durchschnittseinkommens des zweiten und dritten Jahres vor dem Antragseingang – für 2018 also das Einkommen 2015 und 2016. Der Nachweis des zu versteuernden Haushaltseinkommens muss anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamts nachgewiesen werden.

Der Zuschuss in Höhe von 1.200 € je Kind und Jahr wird über 10 Jahre ausgezahlt. Eine Familie mit einem Kind erhält einen Zuschuss über 10 Jahre von insgesamt 12.000 €, bei 2 Kindern 24.000 € usw. Gewährt wird das Baukindergeld rückwirkend ab dem 1.1.2018.

Neubauten sind förderfähig, wenn die Baugenehmigung zwischen dem 1.1.2018 und dem 31.12.2020 erteilt worden ist. Nach dem jeweiligen Landesbaurecht sind nur anzeigepflichtige Vorhaben förderfähig, wenn die zuständige Gemeinde nach Maßgabe der jeweiligen Landesbauordnung durch die Bauanzeige Kenntnis erlangt hat und mit der Ausführung des Vorhabens zwischen dem 1.1.2018 und dem 31.12.2020 begonnen werden durfte. Beim Erwerb von Neu- oder Bestandsbauten muss der notarielle Kaufvertrag zwischen dem 1.1.2018 und dem 31.12.2020 unterzeichnet worden sein.

Bitte beachten Sie! Anträge können seit dem 18.9.2018 über die KfW online unter [www.kfw.de/info-zuschussportal](http://www.kfw.de/info-zuschussportal) gestellt werden. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach dem Einzug in das selbst genutzte Wohneigen-

tum oder Abschluss des Kaufvertrages gestellt werden. Ist der Einzug im Jahr 2018 vor dem 18.9.2018 erfolgt, kann der Zuschussantrag noch bis zum 31.12.2018 gestellt werden.

Für das Baukindergeld stehen Bundesmittel in festgelegter Höhe zur Verfügung. Der Zuschuss wird demnach nur so lange gewährt, wie Mittel vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Baukindergeld besteht nicht. Interessierte Steuerpflichtige sollten daher den Antrag auf Gewährung des Baukindergeldes so schnell wie möglich stellen!

#### ➤ Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus strebt die Bundesregierung Anreize für den Mietwohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment an. Dies soll durch die Einführung einer Sonderabschreibung umgesetzt werden. Der Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums vom 29.8.2018 sieht folgende Regelungen vor:

- Die Sonderabschreibungen sollen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren bis zu jährlich 5 % neben der regulären Abschreibung betragen. Somit können innerhalb des Abschreibungszeitraums insgesamt bis zu (4x 5% zzgl. 4x 2% =) 28 % der förderfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich berücksichtigt werden.
- Sonderabschreibungen kommen nur in Betracht, wenn durch Baumaßnahmen neue Wohnungen – die *fremden Wohnzwecken* dienen – hergestellt oder diese bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft werden.
- Die Regelung soll auf solche Herstellungs- oder Anschaffungsvorgänge beschränkt werden, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige *nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022* gestellt wird. Die Sonderabschreibungen können damit auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Fertigstellung nach dem 31.12.2021 erfolgt.
- Von der Inanspruchnahme der Förderung ausgeschlossen ist die Anschaffung und Herstellung von Wohnungen, wenn die abschrei-

bungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 3.000 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche betragen.

- Die förderfähigen Wohnungen müssen mindestens in den zehn Jahren nach Anschaffung oder Herstellung der entgeltlichen Überlassung zu fremden Wohnzwecken dienen. Ein Verstoß gegen die Nutzungsvoraussetzung führt zur rückwirkenden Versagung der bereits in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen.
- Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen wird auf maximal 2.000 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche begrenzt. Das wären also bei einer 100 m<sup>2</sup>-Wohnung 200.000 €.

#### ➤ Neue Regeln bei Beleghalterpflichten und Steuerklärungsfristen

Mit dem „Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ will die Bundesregierung bei der Steuererklärung weitgehend ohne schriftliche Belege auskommen. Des Weiteren wurden neue Regeln bei den Aufbewahrungs- und Steuerklärungsfristen festgelegt.

- Belegvorhalterpflichten: Mit der Steuererklärung des Jahres 2017 müssen dem Finanzamt keine Belege mehr eingereicht werden. Grundsätzlich wird aus der „Belegvorhalterpflicht“ eine „Belegvorhalterpflicht“ (Ausnahme Spendenquittungen). Demnach sind Belege nur noch auf Nachfrage des Finanzamts vorzulegen. Es muss aber damit gerechnet werden, dass diese von den Finanzbehörden angefordert werden. Sie sind also aufzubewahren.
- Steuerklärungsfristen: Während nach den bisherigen „Fristenerlassen“ eine Fristverlängerung über den 31.12. des Folgejahres nur aufgrund begründeter Einzelanträge möglich ist, können die von der Regelung erfassten Steuerklärungen nunmehr für steuerlich Beratene bis zum 28. Februar des Zweitfolgejahres abgegeben werden.  
Bitte beachten Sie: Die neuen Regelungen sind erstmals für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 beginnen, anzuwenden. Die Steuerklärungen 2017 sind daher weiterhin bis zum 31.12.2018 bei den Finanzämtern abzugeben. Für die Erklärungen 2017 gelten also noch die alten Abgabefristen.

- Erhebung von Verspätungszuschlägen: Die Finanzbehörde muss – mit wenigen Ausnahmen – von Gesetzes wegen bei verspäteter Abgabe der Steuererklärungen einen Verspätungszuschlag erheben. Der Verspätungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 % der **festgesetzten Steuer** – mindestens jedoch 25 € für jeden angefangenen Monat. Die Neuregelungen sind erstmals für 2019 einzureichende Steuererklärungen anzuwenden.

Bisher handelt es sich bei der Festsetzung von Verspätungszuschlägen um eine Ermessensentscheidung der Finanzämter.

#### ➤ **Familientlastungsgesetz (Referentenentwurf)**

Durch das Familientlastungsgesetz vom 27.6.2018 will die Bundesregierung Familienleistungen bei der Bemessung der Einkommensteuer angemessen berücksichtigen.

Um dies zu erreichen, soll das Kindergeld pro Kind ab 1.7.2019 um 10 € pro Monat erhöht werden. Entsprechend steigt der steuerliche Kinderfreibetrag.

Der Grundfreibetrag steigt für die Veranlagungszeiträume 2019 von 9.000 € auf 9.168 € und 2020 auf 9.408 €. Zum Ausgleich der kalten Progression ist eine Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs vorgesehen.

#### **Geplantes Jahressteuergesetz 2018**

Das Jahressteuergesetz 2018 (amtl. „Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“) sollen insbesondere Umsatzsteuerausfälle beim Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen im Internet verhindert werden.

- Haftung für Umsatzsteuer auf elektronischen Marktplätzen

Danach sollen Betreiber von elektronischen Marktplätzen zum einen künftig bestimmte Daten ihrer Nutzer, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, vorhalten sowie zum anderen für die entstandene und nicht abgeführte Umsatzsteuer aus den auf

ihrem elektronischen Marktplatz ausgeführten Umsätzen in Haftung genommen werden können.

Der liefernde Unternehmer muss dem Betreiber des elektronischen Marktplatzes durch eine von seinem Finanzamt erteilte Bescheinigung nachweisen, dass er steuerlich registriert ist.

Hinweis: Bieten auf einem elektronischen Marktplatz auch Privatpersonen Waren oder Dienstleistungen an, dann muss von diesen grundsätzlich keine Bescheinigung eingeholt werden. Es liegt aber in der Verantwortung des Marktplatzbetreibers, die **Anzahl der Verkäufe zu beobachten** und gegebenenfalls zu beurteilen, ob es sich nicht doch um eine unternehmerische Tätigkeit des Anbieters handeln könnte.

Es ist geplant, dass Betreiber elektronischer Marktplätze die Bescheinigung über die steuerliche Registrierung von Anbietern auf ihren Marktplätzen beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen können.

Die Neuregelungen sollen bereits zum 01.01.2019 in Kraft treten. Die elektronische Abfrage von Bescheinigungen soll jedoch erst später möglich sein. Achtung: Wenn Sie es Personen oder Unternehmen ermöglichen, über einen von Ihnen betriebenen elektronischen Marktplatz Waren oder Dienstleistungen anzubieten, empfehlen wir Ihnen dringend, sich auf die veränderten Bedingungen einzustellen.

- Förderung der Elektromobilität

Im Bereich der Einkommensteuer soll zur Förderung der Elektromobilität für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge bei der Dienstwagenbesteuerung die Bemessungsgrundlage nach der Listenpreismethode halbiert werden. Für die Fahrzeugnutzung, die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten wird bei entsprechend begünstigten Fahrzeugen nur der „halbe“ Brutto-Listenpreis angesetzt werden. Die Begünstigung für E-Fahrzeuge soll auf drei Jahre begrenzt werden.

Für **bis zum 31.12.2013** angeschaffte Elektrofahrzeuge ist der Listenpreis um 500 € pro Kilowattstunde Batteriekapazität zu mindern. Für Anschaffungen seit 2014 reduziert sich diese Minderung jährlich um 50 € pro Kilowattstunde Batteriekapazität.

Das Jahressteuergesetz 2018 sieht eine weitere steuerliche Förderung der Elektromobilität vor, die **ab 2019** umgesetzt werden soll. Danach sollen bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils

aus der Privatnutzung von Elektrofahrzeugen **nur noch 50 % des Listenpreises** angesetzt werden, was eine starke Entlastung (auch gegen über den bisherigen Regelungen) verspricht. Allerdings ist diese Vergünstigung begrenzt, und zwar auf Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden. Für vor und nach diesem Zeitraum angeschaffte oder geleaste Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge gilt dann (wieder) die bisherige Regelung.

Wenn Sie die Anschaffung eines Elektro- und Hybridelektrofahrzeugs als Firmenwagen planen, kann es sich durchaus lohnen, noch bis zum 01.01.2019 zu warten, um sich die erhöhte Vergünstigung zu sichern.

- Steuererleichterung für **Dienst-E-Bikes** ab 2019

Aktuell wird der geldwerte Vorteil durch E-Bike-Überlassung nach der 1-%-Regelung versteuert, wie es auch bei einem Dienstwagen üblich ist. Um die nachhaltige Mobilität durch Diensträder zu verbessern, soll diese Regelung wegfallen.

Diese Steuerfreiheit von Dienstfahrrädern und Dienst-E-Bikes greift nur, wenn der Arbeitgeber die Kosten für das Dienstrad "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" übernimmt. Ein Fahrrad oder E-Bike ist also nur dann steuerfrei, wenn es dem Arbeitnehmer **zusätzlich** zum Gehalt (und nicht durch Gehaltsumwandlung) zur Verfügung gestellt wird. Dieses gesetzlich geregelte Kriterium der „Zusätzlichkeit“ muss im Zusammenhang mit der Neuregelung stets betont werden (§ 3 Nr. 37 EStG 2019). Diese Steuerbefreiung ist zunächst befristet bis zum 31.12.2021. Steuerfrei für den Mitarbeiter ist auch der vom Arbeitgeber gestellte Ladestrom und die betriebliche Ladevorrichtung (§ 3 Nr. 46 EStG).

Aber: Die meisten der mehr als 250.000 deutschlandweiten Dienstradfahrer müssen weiter die private Nutzung ihres Rads als geldwerten Vorteil mit einem Prozent des Bruttolistenpreises versteuern, denn die Leasingrate für das Dienstrad wird vom Arbeitgeber einbehalten. Das bedeutet, der Mitarbeiter hat bei diesem einen Teil seines Gehaltsanspruchs in einen Sachbezug umgewandelt und eben nicht zusätzlich zum Arbeitslohn erhalten.

Bedacht werden sollte allerdings dabei auch, dass bei der Überlassung eines E-Bikes im Neu-

wert von 2.000 € ein monatlicher Nutzungswert von nur 20 € zu versteuern ist.

#### ➤ **Beitragsverschiebung in der gesetzlichen Krankenversicherung**

In dem Gesetzentwurf zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung ist u. a. folgende Maßnahme vorgesehen:

Ab dem 1.1.2019 sollen die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung wie auch der bisherige Zusatzbeitrag in gleichem Maße – also **je zur Hälfte** – von Arbeitgebern und Beschäftigten getragen werden.

Dies führt zu Mehrbelastungen der Arbeitgeber.

#### ➤ **Rentenpaket auf den Weg gebracht**

Das Bundeskabinett hat am 29.8.2018 den Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) beschlossen.

Mit dem Gesetz soll u. a. geregelt werden, dass der RV-Beitragssatz die Marke von 20 % bis zum Jahr 2025 nicht überschreitet. Zusätzlich wird eine Beitragssatzuntergrenze von 18,6 % eingeführt, um eine bessere Beitragssatzversteigerung zu erreichen. Verbesserungen soll es auch bei Leistungen bei Erwerbsminderungen und bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten geben.

Alle Mütter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, sollen pro Kind zusätzlich einen halben Rentenpunkt gutgeschrieben bekommen.

Im Fokus stehen Entlastungen von Beschäftigten mit geringem Einkommen bei den Sozialabgaben. Dazu ist eine Anhebung der bisherigen Obergrenze in der Gleitzone (450,01 € bis 850,00 €), in der Beschäftigte verringerte Arbeitnehmerbeiträge zahlen, auf 1.300 € **geplant** (derzeit voraussichtlich ab 01.07.19).

## Neues aus Rechtsprechung und Verwaltung

### ➤ Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Nachzahlungszinsen

Führt die Festsetzung der Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz oder Gewerbesteuer zu Steuernachforderungen oder Steuererstattungen, sind diese per Gesetz zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Für nachzahlende oder zu erstattende Steuer betragen die Zinsen für jeden vollen Monat 0,5 %, im Jahr also 6 %.

Nunmehr zweifelt der Bundesfinanzhof (BFH) an der Verfassungsmäßigkeit von Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015. Er – wie auch inzwischen die Finanzverwaltung – gewährt sogenannte „Aussetzung der Vollziehung“. Nach Auffassung der Richter bestehen im Hinblick auf die Zinshöhe für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015 schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit. Der gesetzlich festgelegte Zinssatz überschreitet den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität erheblich, da sich zwischenzeitlich ein niedriges Marktzinsniveau strukturell und nachhaltig verfestigt hat.

### ➤ Steuerliche Berücksichtigung von Aktienverlusten

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch Gewinne bzw. Verluste aus der Veräußerung von Aktien. Eine Veräußerung liegt auch vor, wenn wertlose Anteile zwischen fremden Dritten ohne Gegenleistung oder gegen einen lediglich symbolischen Kaufpreis übertragen werden.

Durch den Verkauf der (wertlosen) Aktien macht der Steuerpflichtige lediglich von einer ihm durch das Gesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, den Verlust steuerlich geltend zu machen. Er kann entscheiden, ob, wann und mit welchem erzielbaren Ertrag er Wertpapiere erwirbt und wieder veräußert.

Sofern solche Wertpapiergeschäfte anfallen, achten Sie bitte auf eine sorgfältige Dokumentation (ggf. auch durch die depotführende Bank)

und reichen Sie die zugehörigen für Ihre Steuererklärung ein.

### ➤ Ausfall einer privaten Kapitalforderung als steuerlich anzuerkennender Verlust

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall gewährte ein Steuerpflichtiger „privat“ einem Dritten ein verzinsliches Darlehen. Über das Vermögen des Darlehensnehmers wurde das Insolvenzverfahren eröffnet, sodass auch keine Rückzahlung der Darlehenssumme mehr erfolgte. Das Gericht entschied dazu, dass der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust in der privaten Vermögenssphäre führt.

Dazu ist zu beachten:

Das Bestehen eines Darlehensverhältnisses muss nachgewiesen werden. Dies geschieht naturgemäß am einfachsten durch einen Darlehensvertrag. Daher sollte auch bei privaten Darlehen immer ein Vertrag aufgesetzt werden.

Das Darlehen muss verzinslich gewesen sein. Es muss eine Einnahmenerzielungsabsicht vorgelegen haben. Die Höhe der Zinsen ist nicht entscheidend

Ein steuerlich relevanter Verlust aufgrund eines Forderungsausfalls liegt aber erst dann vor, wenn endgültig feststeht, dass keine Rückzahlungen mehr erfolgen. Dies muss nachgewiesen werden. Die Verrechnung eines Verlustes aus dem Untergang einer privaten Darlehensforderung ist nur eingeschränkt möglich. Die Verluste sind regelmäßig nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten und nur eingeschränkt mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar (§ 20 Abs. 6 EStG).

Für Gesellschafter-Darlehen ergeben sich allerdings abweichende Rechtsfolgen.

### ➤ Ausfall von Gesellschafter-Darlehen

Die steuerliche Behandlung des Ausfalls von Darlehensforderungen eines Gesellschafters (z.B. bei Insolvenz der Gesellschaft) hat sich ebenfalls verändert. Derzeit wirken sich solche Darlehensverluste nicht mehr als gewerbliche Verluste beim Gesellschafter aus. Solche Verluste sollen

zukünftig im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen sein.

Voraussetzung ist – unverändert zur früheren Rechtslage – dass eine steuerliche anzuerkennende Darlehensgewährung vorlag und beabsichtigt war, über eine Verzinsung Einkünfte zu erzielen.

Ist der Gesellschafter relevant (zu mehr als 10%) an der Gesellschaft beteiligt, unterfällt als Darlehen nicht der sogenannten „Abgeltungssteuer“ (§ 32d EStG). Dies macht eine weitergehende Verlustnutzung im Bereich der Kapitaleinkünfte möglich (§ 20 Abs. 6 EStG).

Betroffen sind Darlehen, die ab 2018 an die GmbH gewährt werden oder ab diesem Zeitpunkt die Funktion von Eigenkapital erlangten, also z. B. trotz Eintritts der Krise der GmbH bewusst stengelassen wurden. So sollte bei bereits gewährten Darlehen überlegt werden, ob diese mit einem steuerlich relevanten Rangrücktritt versehen werden.

Bei der Zuführung neuer Finanzmittel sollte geprüft werden, ob der Gesellschafter seiner GmbH statt eines Darlehens nicht besser Eigenkapital zur Verfügung stellt; denn der Verlust von Eigenkapital wird weiterhin zu 60 % als gewerblicher Verlust steuerlich berücksichtigt.

Hinweis zur Gewährung von Eigenkapital statt Darlehen: Zwar steht Eigenkapital den Gläubigern der GmbH als Haftungsmasse zur Verfügung. Aber auch Forderungen von Gesellschaftern lassen sich bei drohender Insolvenz in der Regel nicht mehr ohne weiteres wirksam zurückfordern.

➤ **GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer kann kein Mini-Jobber sein.**

Die Steuerverwaltung und Sozialversicherungsverbände stellen klar, dass ein beherrschender (= zu 50% oder mehr an der Gesellschaft beteiligt) Gesellschafter-Geschäftsführer nicht als Mini-Jobber bei „seiner „ GmbH tätig werden kann. Das Gehalt ist in diesen Fällen regulär nach Lohnsteuermerkmalen, ggf. mit Steuerklasse VI zu versteuern. Eine zweiprozentige Pauschalversteuerung scheidet aus.

➤ **Immobilienkauf und anschaffungsnahe Aufwendungen bei mehreren Gebäudeteilen**

Übersteigt die Gesamtsumme der (aller) Kosten für bauliche Maßnahmen, die innerhalb der ersten **drei Jahren** anfallenden 15% der Anschaffungskosten des **Gebäudes**, kann dieser Aufwand nur nach den AfA-Regelungen abgeschrieben werden.

Bei der Prüfung, ob die Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu anschaffungsnahen Herstellungskosten führen, bei einem aus **mehreren Einheiten** bestehenden Gebäude nicht auf das gesamte Gebäude, sondern auf den jeweiligen selbstständigen Gebäudeteil abzustellen ist, **wenn** das Gesamtgebäude **unterschiedlich genutzt** wird.

➤ **Einbauküche und Markisen unterfallen nicht der Grunderwerbsteuer**

Nach einer rechtskräftigen Entscheidung des Finanzgerichts Köln dürfen gebrauchte bewegliche Gegenstände (z.B. Möbel und Markise), die mit einer Immobilie verkauft wurden, nicht der Grunderwerbsteuer unterworfen werden. Voraussetzung ist, dass für werthaltige Gegenstände keine unrealistischen Kaufpreise festgelegt werden.

➤ **Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen**

Steuerpflichtige können für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Dazu gehören:

Kosten für:	Gesamtansatz maximal	Ersparnis maximal
Haushaltsnahe Minijobs mit Haushaltsscheckverfahren (20 % von höchstens)	2.550 €	510 €
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflege und Betreuungsleistungen,	20.000 €	4.000 €

mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbare Aufwendungen bei Unterbringung im Heim (20 % von höchstens)		
Handwerkerleistungen (20 % der Arbeitsleistung von höchstens)	6.000 €	1.200 €

Eine allgemeine Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

### ➤ Dienst und Firmenwagen - aktuelles Schreiben der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung hat sich in einem aktuellen Schreiben zu lohnsteuerlichen Zweifelsfragen bei der privaten Firmenwagennutzung geäußert. Allgemein gilt: Wird ein Firmenwagen auch privat genutzt, muss dieser „geldwerte Vorteil“, wenn er nicht durch das Führen eines Fahrtenbuchs ermittelt wird, monatlich mit 1 % des inländischen Listenpreises versteuert werden. Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind in der Regel mit 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer monatlich zu versteuern.

Das Schreiben konkretisiert folgende Punkte:

- Pendelfahrten zur Arbeit

Bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte muss der Arbeitnehmer ausnahmsweise keinen geldwerten Vorteil (mit 0,03 %) versteuern, wenn ihm der Wagen ausschließlich an den Tagen überlassen wird, an denen er voraussichtlich dienstliche Fahrten von der Wohnung aus antreten oder dort beenden muss (z.B. bei Bereitschaftsdiensten).

- Fahrzeugpool

Wenn sich Arbeitnehmer für Privatfahrten aus einem Pool von mehreren Fahrzeugen mit unterschiedlichen Anschaffungskosten bedienen können, wird der pauschale geldwerte Vorteil pro Arbeitnehmer ermittelt, indem zunächst 1 % der Summe der Listenpreise aller Fahrzeuge errech-

net und dieser Wert dann durch die Anzahl der Nutzungsberechtigten Arbeitnehmer geteilt wird.

- Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung

Bei einer doppelten Haushaltsführung kann der Firmenwagen einmal wöchentlich ohne lohnsteuerliche Folgen für eine Heimfahrt zur Familie genutzt werden.

- Nutzungsverbot

Das dienstliche Verbot einer privaten Firmenwagennutzung wird vom Finanzamt anerkannt und hat keine lohnsteuererhöhenden Folgen. Die Unterlagen (z.B. eine arbeitsvertragliche Vereinbarung) sind als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren. Hinweis: Nutzt der Arbeitnehmer das Fahrzeug trotz Verbot privat, führt dies erst ab dem Zeitpunkt zu Arbeitslohn, ab dem der Arbeitgeber zu erkennen gibt, dass er auf Schadenersatzforderungen verzichtet.

- Elektronisches Fahrtenbuch

Elektronische Fahrtenbücher können vom Finanzamt steuerlich anerkannt werden, wenn sie alle Fahrten automatisch bei deren Beendigung mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfassen. Eine zeitnahe Aufzeichnung liegt vor, wenn der Fahrer die dienstlichen **Fahrtanlässe** innerhalb von sieben Kalendertagen in ein Webportaleinträgt und die übrigen Fahrten dem privaten Bereich zuordnet.

Wichtig: Steuerlich **nicht anerkannt** werden vom Finanzamt zum Beispiel Fahrtenbücher in Form von Excel-Tabellen, da Änderungen dort nicht nachvollziehbar sind.

- Zuzahlungen des Arbeitnehmers

Zahlen Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber ein Entgelt für die Privatnutzung des Firmenwagens, können sie dies Entgelt von ihrem geldwerten Vorteil abziehen. Dies gilt so wohl bei der 1-%-Methode als auch bei der Fahrtenbuchmethode. Vorsicht: Fällt die Zuzahlung des Arbeitnehmers höher aus als sein geldwerter Vorteil, kann er diesen höchstens bis auf 0 € mindern; darüber hinausgehende Zahlungen bleiben steuerlich wirkungslos.

Zu Beweis Zwecken sollten die Zuzahlungen außerdem zuvor arbeitsvertraglich festgelegt worden sein.



➤ **Kein uneingeschränkter „Anscheinbeweis“ für private Kfz-Nutzung ?**

Der Steuerzahler kann in bestimmten Fallkonstellationen die gesetzliche Vermutung erschüttern, dass eine private Kfz-Nutzung überhaupt stattgefunden hat. Diese „Erschütterung des Anscheinbeweises“ kann immer dann Erfolg haben, wenn dem Steuerzahler **und allen nahestehenden Personen** mit einer Fahrerlaubnis adäquate Fahrzeuge im Privatvermögen zur Verfügung stehen. Dies muss allerdings zunächst gelingen.

Kann vom Steuerzahler dargelegt werden, dass Privatfahrzeuge existieren, für die steuerlich keine Kosten geltend gemacht werden und die von Anschaffungspreis und Ausstattung **höherwertiger** sind, als das bzw. die betrieblichen Fahrzeuge, muss das Finanzamt weitere Umstände vortragen, die eine steuerlich relevante Kfz-Nutzung annehmen lassen.

Soll auf den Ansatz einer privaten Kfz-Nutzung für einen betrieblichen Pkw verzichtet werden, muss in diesen Fällen **für das jeweilige Besteuerungsjahr** eine entsprechende **Fahrzeugliste der Pkw im Privatvermögen** vorgelegt werden. Diese Liste muss hinsichtlich Vollständigkeit und Aktualität laufend gepflegt werden.

➤ **Abzinsung unverzinslicher Darlehensverbindlichkeiten**

Unverzinsliche Verbindlichkeiten, die am Bilanzstichtag noch eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben, sind nach dem Gesetz abzuzinsen. Hierdurch kommt es zu einem Abzinsungsgewinn, der bis zu 50 % der Darlehenssumme betragen kann. Die Abzinsung ist nach der aktuellen BFH-Rechtsprechung auch dann vorzunehmen, wenn der Unternehmer das unverzinsliche Darlehen von einem Angehörigen erhalten hat, sofern das Darlehen einem sog. Fremdvergleich standhält, also abgesehen von der fehlenden Verzinsung fremdüblich ist und tatsächlich durchgeführt wird. Hinweis: Um eine Abzinsung zu verhindern, sollte eine geringfügige Verzinsung vereinbart werden. Eine solche Zinsabrede wirkt zwar zeitlich nicht zurück, verhindert allerdings eine Abzinsung für künftige Bilanzstichtage.

➤ **Neuregelung bei Gutscheinen**

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen wird neu und erstmals gesetzlich geregelt. Bisher wurde zwischen Wertgutscheinen und Waren oder Sachgutscheinen unterschieden. Während Wertgutscheine beim ausstellenden Händler gegen eine beliebige Ware oder Dienstleistung eingetauscht werden können, beziehen sich Waren- oder Sachgutscheine auf eine konkret bezeichnete Ware oder Dienstleistung.

Das Ausgeben von **Wertgutscheinen** war bisher keine umsatzsteuerpflichtige Leistung, sondern wurde als Tausch von Zahlungsmitteln verstanden.

Bei der Ausgabe eines Waren- oder Sachgutscheins lag hingegen schon direkt mit der Ausgabe eine steuerpflichtige Leistung vor.

Die neue Regelung sieht stattdessen eine Unterscheidung zwischen **„Einzweckgutscheinen“** und **„Mehrweckgutscheinen“** vor.

Bei **Einzweckgutscheinen** liegen bereits bei deren Ausstellung alle Informationen vor, die benötigt werden, um die umsatzsteuerliche Behandlung der zugrundeliegenden Umsätze mit Sicherheit zu bestimmen. Deshalb soll eine Besteuerung derartiger Gutscheine direkt mit deren Ausgabe erfolgen ganz so, als wäre die eigentliche Leistung bereits erbracht worden. Die spätere Einlösung des Gutscheins ist dann nicht mehr steuerbar.

**Mehrweckgutscheine** sind alle anderen Gutscheine, für die zum Zeitpunkt der Ausstellung noch nicht alle Informationen zur Bestimmung der Umsatzsteuer vorliegen. Denkbar ist zum Beispiel, dass ein Gutschein gegen Waren mit unterschiedlichen Steuersätzen eingetauscht werden kann. Die Ausgabe von Mehrweckgutscheinen ist deshalb nicht steuerpflichtig, erst bei deren Einlösung wird die steuerpflichtige Leistung erbracht. Hinweis:

Als Bestandteil der EU-Gutschein-Richtlinie soll die Neuregelung innerhalb der gesamten EU gelten und bis zum 01.01.2019 umgesetzt werden.

## Bar-Kasse - Kassenführung und prüfungsrelevante Aufzeichnungen

### ➤ Steuerprüfer verlangen vermehrt Verfahrensdokumentationen

In seinem hinlänglich bekannten Schreiben (aus 2014) zu den „Grundsätzen ordnungsmäßiger Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen“ (GoBD) nimmt das Bundesfinanzministerium auch Stellung zur sog. „Verfahrensdokumentation“. Danach ist für jedes **Datenverarbeitungssystem** (vor allem Kassensysteme, aber auch Scanner, Dokumenten-Konvertierungs- und Archivierungseinrichtungen) eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation erforderlich, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind.

Nunmehr verlangen Betriebsprüfer vermehrt eine Verfahrensdokumentation bei Betriebsprüfungen. Diese beschreibt den organisatorisch und technisch gewollten Prozess, z. B. bei elektronischen Dokumenten von der Entstehung der Informationen über die Indizierung, Verarbeitung und Speicherung, dem eindeutigen Wiederfinden und der maschinellen Auswertbarkeit, der Absicherung gegen Verlust und Verfälschung und der Reproduktion.

Aus der Verfahrensdokumentation muss ersichtlich sein, wie die elektronischen Belege erfasst, empfangen, verarbeitet, ausgegeben und aufbewahrt werden.

Anmerkung: Ist die Verfahrensdokumentation ungenügend oder fehlerhaft **und** treten weitere – vermeintliche – Buchführungsmängel hinzu, kann dies zum Verwerfen der Buchführung und/oder entsprechenden Schätzungen führen.

### ➤ Kassennachschaу - Finanzämter kontrollieren verstärkt die „Bargeldbranche“

Mit der Begründung „den fairen Wettbewerb von Marktteilnehmern zu unterstützen und den Steuerbetrug zu erschweren“ (!), nutzt die Finanzverwaltung seit dem 1.1.2018 die sog. „Kassen-Nachschaу“. Danach können Finanzbeamte bei Betrieben der Bargeldbranche prüfen, ob die

in einem Kassensystem erfassten Daten den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.

Die Prüfung erfolgt grundsätzlich ohne Voranmeldung und wird von ein bis zwei Bediensteten durchgeführt. Die Prüfer weisen sich als Angehörige des Finanzamts aus und händigen ein Merkblatt zur Kassen-Nachschaу aus.

Der Kassenprüfer darf während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume betreten. Ein Betreten außerhalb der Geschäftszeiten muss dann erlaubt werden, wenn im betreffenden Unternehmen um diese Zeit bereits oder noch gearbeitet wird.

Achtung: Der Prüfer darf sich auch zunächst als Kunde getarnt in den Verkaufsräumen aufhalten und sich dabei einen Überblick über die Nutzung des Kassensystems verschaffen. Bevor der Prüfer jedoch offiziell mit der Kassennachschaу beginnt, muss er sich als solcher zu erkennen geben und entsprechend ausweisen.

Über die Kassen hinaus hat der Prüfer allerdings keine Durchsuchungsbefugnis, das heißt, er darf nicht etwa in Schränke hineinschauen oder Privaträume betreten.

Das Augenmerk der Prüfer liegt auf der Prüfung des Kassensystems. Sie können die gespeicherten Daten und die Programmierung einsehen oder Daten für eine spätere Kontrolle auf einem Datenträger mitnehmen.

Die Prüfung beschränkt sich zumeist auf eine Zählung des in der Kasse befindlichen Geldes (Kassensturzprüfung) sowie die Tageskassenberichte für die Vortage. Bei der Kassennachschaу kann der Prüfer einen Kassensturz veranlassen, um die Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen zu prüfen. Ob ein Kassensturz verlangt wird, ist eine Ermessensentscheidung des Prüfers, bei der die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Außerdem kann der Prüfer die Vorlage aller Kassenberichte und Organisationsunterlagen verlangen (wichtig – bitte sorgfältig beachten: s.u.).

Neben Ladenkassen können auch alle elektronischen Aufzeichnungssysteme überprüft werden. Registrier- und PC-Kassen ebenso wie App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion.

Bei Beanstandungen kann der Prüfer direkt zu einer offiziellen Betriebsprüfung übergehen, und

zwar ohne die sonst erforderliche Prüfungsanordnung mit Fristsetzung.

Auf den Übergang zur regulären Betriebsprüfung muss vom Prüfer allerdings schriftlich hingewiesen werden.

Ansprechpartner für den Prüfer ist grundsätzlich der Geschäftsführer oder Eigentümer des Unternehmens bzw. dessen Vertreter.

Ist keine dieser Personen anwesend, kann sich der Prüfer nach Vorstellung des BMF auch gegenüber (anderen) Personen, die über alle wesentlichen Zugriffs- und Benutzungsrechte für das Kassensystem verfügen, ausweisen und sie zur Mitwirkung bei der Prüfung auffordern. Ob derartige „Ersatzpersonen“ auch wirklich immer anwesend sind – gerade bei beabsichtigten Prüfungen außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten –, ist fraglich. Hinweis: ***Dass dieser Punkt selbst innerhalb der Finanzbehörden noch umstritten ist, zeigt sich etwa darin, dass laut OFD NRW der Firmenchef bei der Prüfung anwesend sein muss bzw. herbeigeht wer den soll. Ansonsten sei die Prüfung abzubrechen.***

Anmerkung: Bestehen Unsicherheiten, ob das Kassensystem alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, sollte der Kassenhändler um eine entsprechende Bestätigung gebeten werden.

Bitte beachten Sie!

Die Gefahr, dass sich Personen in verbrecherischer Absicht als Finanzbeamte ausgeben, ist nicht von der Hand zu weisen.

***Lassen Sie sich auf jeden Fall den Ausweis zeigen.***

Verbleiben Zweifel, rufen Sie das zuständige Finanzamt an. Die ***entsprechende Rufnummer „Ihres“ Finanzamtes*** finden Sie auf jedem Ihrer Steuerbescheide. Verwahren Sie die Rufnummer in der Nähe der Kasse, so dass diese immer griffbereit ist. Ist der Prüfer in offiziellem Auftrag unterwegs, wird er gegen einen Anruf im zuständigen Finanzamt keine Einwände haben. Er kann dies im Zweifel auch nicht verhindern.

#### ➤ **Aufbewahrung von Organisationsunterlagen zur Kassenprogrammierung**

Die ordnungsgemäße Kassenführung steht zzt. verstärkt auf der Agenda der Betriebsprüfer, können sie doch im Falle einer nicht ordnungs-

gemäßen Führung Hinzuschätzungen vornehmen, die u. U. zu erheblichen Steuernachzahlungen führen.

Nunmehr hat der Bundesfinanzhof (BFH) sich zu den Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung bei einem PC-gestützten Kassensystem geäußert. Im entschiedenen Fall erfasste ein Friseursalon seine Bareinnahmen über eine PC-gestützte Kassensoftware. Aufgrund einer Betriebsprüfung, in deren Verlauf der Steuerpflichtige keine Programmierprotokolle für die Kasse in Papierform vorlegte, nahm das Finanzamt erhebliche Hinzuschätzungen zu den Umsätzen und Gewinnen des Steuerpflichtigen vor.

Entgegen der Auffassung des Finanzamtes können die Programmierprotokolle auch im Dateiformat, in dem diese im System gespeichert werden, (als Datenbank) vorgelegt werden.

Achtung: bei den Programmierprotokollen nicht um die Daten selbst, sondern um die Dokumentation der Programmierung.

***Bitte nehmen Sie im Zweifel unbedingt Kontakt mit Ihrem Kassenhändler oder -händler auf: Dieser muss Ihnen ermöglichen (= das Verfahren erläutern), die erforderlichen Programmierprotokolle vorlegen zu können.***

#### ➤ **Erneut: EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch**

Die Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch ist ein schwieriges Thema, da bare und unbare Geschäftsvorfälle grundsätzlich voneinander getrennt aufgezeichnet werden müssen. Schwierig wird es in der Praxis allerdings, wenn Einzelhändler, die auch Zahlungen mit der EC-Karte in ihrem Kassensystem erfassen müssen, weil der Kunde erst nach dem Eingeben des Preises in die Kasse mitteilt, dass er mit einer EC-Karte zahlen will.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat seine bisherige, sehr umstrittene Sichtweise vom Anfang des Jahres hierzu inzwischen erneut konkretisiert. Als Reaktion auf die Anfrage verschiedener Verbände wird nun eine praktikable Lösung präsentiert: Werden EC-Karten-Umsätze zwar im Kassenbuch erfasst, aber in einem weiteren Schritt gesondert kenntlich gemacht, ist die Kassensturzfähigkeit gegeben. Eine andere Möglichkeit ist, EC-Karten-Umsätze im Kassenbuch zu erfassen und danach aus dem Kassenbuch auf

ein gesondertes Konto zu überführen. In beiden Fällen muss der Zahlungsweg allerdings ausreichend dokumentiert werden und – dies ist die Kernforderung – der **tatsächliche Bargeld-Kassenbestand jederzeit** nachprüfbar sein („Kassensturzfähigkeit“).

➤ **Erneut: erweiterte Aufzeichnungspflichten bei Bargeschäften**

Die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnung von Bareinnahmen ist einer der aktuellen Schwerpunkte bei Betriebsprüfungen. So ist zu erwarten, dass zukünftig die Einzelaufzeichnungspflicht für bestimmte Bargeschäfte geprüft werden wird. Die Finanzverwaltung hat hierzu nun Grundsätze aufgestellt, die in der Praxis beachtet werden sollten, um Streit mit dem Betriebsprüfer zu vermeiden. So sind grundsätzlich Aufzeichnungen zum verkauften Artikel, zum Endverkaufspreis, zum Umsatzsteuersatz, zu einem gewährten Rabatt, zur Zahlungsart, zum Tag des Verkaufs und zur Anzahl der verkauften Artikel erforderlich.

Nur unter bestimmten Umständen will die Finanzverwaltung Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht beim Barverkauf zulassen, z.B. wenn die Einzelaufzeichnung eines jeden Geschäfts u.a. mit dem Namen des Kunden als unzumutbar angesehen wird. Unzumutbarkeit wird bei den Verkäufen eines Kiosks oder eines Bäckers angenommen.

Eine Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht soll jedoch nicht gelten, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht oder der Kunde auf die Dienstleistung individuell Einfluss nehmen kann, wie dies bspw. bei Friseuren und Kosmetikern der Fall sein wird. Soweit aus anderen Gründen eine Aufzeichnung des Namens des Geschäftspartners erforderlich ist, z.B. aus Gewährleistungsgründen, muss nach Ansicht der Finanzverwaltung grundsätzlich auch eine **Aufzeichnung des Kundennamens** geboten sein. Hier werden Reparaturbetriebe wie Kfz-Werkstätten, aber auch Optiker oder Elektronikhändler (wegen der Garantiedaten) betroffen sein

**Handlungsempfehlungen und Gestaltungshinweise zum Jahresende**

- Geschenke an Geschäftsfreunde  
Steuerpflichtige bedanken sich i. d. R. für die gute Zusammenarbeit am Jahresende bei ihren Geschäftspartnern mit kleinen Geschenken. Solche „Sachzuwendungen“ an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmers sind – also z. B. Kunden, Geschäftsfreunde –, dürfen als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Kosten der Gegenstände pro Empfänger und Jahr 35 € ohne Umsatzsteuer (falls der Schenkende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist) nicht übersteigen. Ist der Betrag höher oder werden an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr mehrere Geschenke überreicht, deren Gesamtkosten 35 € übersteigen, entfällt die steuerliche Abzugsmöglichkeit in vollem Umfang.

***Eine Ausnahme sind Geschenke bis 10 €. Hier geht der Fiskus davon aus, dass es sich um Streuerbeartikel handelt. Hierfür entfällt auch die Aufzeichnungspflicht der Empfänger.***

Der Zuwendende darf aber Aufwendungen von bis zu 10.000 € im Jahr pro Empfänger mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % (zzgl. Soli-Zuschlag und pauschaler Kirchensteuer) versteuern. Der Aufwand stellt jedoch keine Betriebsausgabe dar! Der Empfänger ist von der Steuerübernahme zu unterrichten.

- Geschenke an Arbeitnehmer  
Will der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern neben den üblichen Zuwendungen (Blumen o. Ä.) auch ein Geschenk z. B. zum Jahresende überreichen, kann er auch die besondere Pauschalbesteuerung nutzen.  
Geschenke an Mitarbeiter können danach bis zu einer Höhe von 10.000 € pro Jahr bzw. pro Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit 30 % (zzgl. Soli-Zuschlag und pauschaler Kirchensteuer) pauschalbesteuert werden. Sie sind allerdings sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber kann die Aufwendungen als Betriebsausgaben ansetzen.

- Zur Erinnerung: Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Die Grenzen für selbstständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten bestimmte Grenzen nicht überschreiten – sog. geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) – wurden ab 1.1.2018 angehoben.

Sofortabschreibung: GWG, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 800 € (bis 31.12.2017 =

410 €) nicht übersteigen, können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sofort abgeschrieben werden. Wird von dem Recht Gebrauch gemacht, sind GWG, die den Betrag von 250 € (bis 31.12.2017 = 150 €) übersteigen, in einem laufenden Verzeichnis zu erfassen, es sei denn, diese Angaben sind aus der Buchführung ersichtlich.

- Sonderabschreibung für kleine und mittlere Unternehmen

Kleine und mittlere Unternehmen profitieren von der Sonderabschreibung von bis zu 20 %. Werden bewegliche Wirtschaftsgüter wie z. B. Maschinen angeschafft, können – unter weiteren Voraussetzungen – im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie in den folgenden vier Wirtschaftsjahren zur normalen Abschreibung zusätzlich Sonderabschreibungen in Höhe von insgesamt bis zu 20 % in Anspruch genommen werden. Der Unternehmer kann entscheiden, in welchem Jahr er wie viel Prozent der Sonderabschreibung beanspruchen will, und damit die Höhe des Gewinns steuern.

Die für die Inanspruchnahme der Vergünstigung relevanten Betriebsvermögensgrenzen betragen bei Bilanzierenden 235.000 € bzw. der Wirtschaftswert bei Betrieben der Land und Forstwirtschaft 125.000 €; die Gewinngrenze bei Einnahme-Überschuss-Rechnern beträgt 100.000 €.

- Investitionsabzugsbetrag

Steuerpflichtige können für neue oder gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die sie anschaffen oder herstellen wollen. Dies ist unter weiteren Voraussetzungen, wie z. B. der betrieblichen Nutzung zu mindestens 90 % und Einhaltung bestimmter Betriebsgrößenmerkmalen bzw. Gewinn Grenzen (wie bei der Sonderabschreibung) möglich. Es können bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich gewinnmindernd abgezogen werden.

Nach wie vor gilt: Die Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags ist **in dem Wirtschaftsjahr rückgängig zu machen, in dem der Abzug erfolgt ist, wenn** die geplanten Investitionen unterbleiben. Dafür werden bestandskräftige Bescheide korrigiert und es entstehen Zinsaufwendungen! Es handelt sich also um keine dauerhafte Steuerersparnis, sondern (nur) um eine Verschiebung.

Investitionsabzugsbetrag auch für einen betrieblichen Pkw: Die Gewährung eines Investitionsabzugsbetrags setzt u. a. voraus, dass der Steuerpflichtige beabsichtigt, das begünstigte Wirtschaftsgut in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich zu nutzen (= betriebliche Nutzung zu mindestens 90 % im Jahr des Erwerbes und im Folgejahr).

Unter diesen Voraussetzungen kann der Investitionsabzugsbetrag auch für einen Pkw in Anspruch genommen werden. Der Nachweis der über 90%igen betrieblichen Nutzung ist über ein dauerhaftes Fahrtenbuch zu führen. Die Anwendung der „1%-Regelung“ verhindert die Anerkennung eines Investitionsabzugsbetrages.

Anmerkung: Wird das Fahrzeug ausschließlich seinen Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt – dazu zählen auch angestellte GmbH-Geschäftsführer –, handelt es sich um eine 100%ige betriebliche Nutzung. Hier ist die Führung eines Fahrtenbuches nicht erforderlich.

- Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist.

Im Einzelnen können nachfolgend aufgezeigte Unterlagen nach dem 31.12.2018 vernichtet werden:

- » Aufbewahrungsfrist 10 Jahre\*: Bücher, Inventare, Bilanzen, Rechnungen und Buchungsbelege (Offene-Posten-Buchführung) – d. h. Bücher mit Eintragung vor dem 1.1.2009, Bilanzen und Inventare, die vor dem 1.1.2009 aufgestellt sind, sowie Belege mit Buchfunktion.

\* Dies gilt nicht, soweit Bescheide noch nicht endgültig und soweit Rechtsbehelfs oder Klageverfahren anhängig sind.

- Steuer-Rechtsschutz-Versicherung

In Zeiten eines ständig komplexer werdenden Steuerrechts landen naturgemäß auch immer

mehr Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt vor den Finanzgerichten.

Sofern eine Rechtsschutzversicherung mit Steuerrecht-Komponente besteht oder der Abschluss geplant ist, sollte unbedingt sichergestellt sein, dass der steuerliche Rechtsschutz auch eine Tätigkeit als Gewerbetreibender oder Selbständiger in den versicherten Bereich der Rechtsschutzversicherung einbezogen ist. Dies ist bei **Privat**-rechtsschutzversicherungen regelmäßig **nicht** der Fall.

- Steuererklärungsformulare

In eigener Sache: Obgleich seit mehreren Jahren alle Steuererklärungsdaten elektronisch an das

Finanzamt übermittelt werden, erhalten Sie von uns noch regelmäßig auch die „klassischen“ Formulare, teilweise sogar mit dem Aufdruck „nicht für das Finanzamt bestimmt“.

Dies hat seine Richtigkeit und ist beabsichtigt. Obgleich vom Finanzamt anders vorgesehen, genügen die komprimierten Vordrucke/Protokolle ausdrücklich nicht dem Anspruch, den Sie als Mandant auf detaillierte Information haben. Seit 2013 hat der Bundesfinanzhof immer wieder geurteilt, dass eine **komprimierte Steuererklärung**, wie z.B. die zusammengefasste "Elster"-Einkommensteuererklärung nicht zur ausreichenden Information genügt. So habe der Mandant keine Möglichkeit, die Angaben auf Vollständigkeit zu kontrollieren.

Vielen Dank für das uns im Jahr 2018 entgegengebrachte Vertrauen. Wir wünschen frohe Weihnachten sowie ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr!

*Bitte beachten Sie: Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen und erfolgt ohne Gewähr. Bei Rückfragen sprechen Sie uns bitte an, wir beraten Sie gerne! Rechtsstand dieser Information ist: 11.2018*